

STADT BAD LIEBENZELL  
LANDKREIS CALW

**Polizeiverordnung**

**der Stadt Bad Liebenzell zur Begrenzung des Alkoholkonsums  
im öffentlichen Straßenraum**

**vom 17. Februar 2009**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Januar 1992 (GBl. S.1), zuletzt geändert am 01. Juli 2004 (GBl. S. 469), erlässt die Stadt Bad Liebenzell als Ortschaftspolizeibehörde, mit Zustimmung des Gemeinderats vom 17.02.2009 folgende Polizeiverordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Der Bereich des Alkoholverbots wird auf folgende Bereiche begrenzt:

Teilbereich 1:

Süden - Kleinwildbad

Osten - Reuchlinweg / Bahnhofstraße / Unterhaugstetter Straße / Schillerallee

Norden - Markgrafenbrücke

Westen - Hirsauer Straße, Anlagenstraße / Wilhelmstraße, Hugo-Mäulen-Straße, Seestrasse, Lindenplatz, Kugelberg, Kirchstraße, Burgstraße, Hindenburgstraße

Teilbereich 2:

Süden - Markgrafenbrücke

Norden - Monbachtal

Westen - Pforzheimer Strasse

Osten - Ulmenweg / Wiesenweg

(2) Der beigefügte Lageplan vom 28.01.2009 ist Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 2 Alkoholverbot**

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es auf öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freisitzflächen verboten

- alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren
- alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumieren wollen.

### **§ 3 Ausnahmen**

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse kann die Polizeibehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 erster Spiegelstrich in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke konsumiert
2. entgegen § 2 zweiter Spiegelstrich in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke in der erkennbaren Absicht mit sich führt, diese dort zu konsumieren.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeit können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mindestens 5 € und höchstens 1000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Lageplan

